

**Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum
Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (Juli 2018)**

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten – Ergänzungen zur Juni-Ausgabe der Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Das Familiennachzugsneuregelungsgesetz (BT-Drucksachen 19/2438, 19/2702) in der Fassung vom 15.06.2018 wurde am 06.07.2018 vom Bundesrat gebilligt, so dass es am 01.08.2018 nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und Verkündung im Gesetzesblatt in Kraft tritt.

Das IOM Familienunterstützungsprogramm (FAP) hat zudem am 06.07.2018 „offizielle Informationen des Auswärtigen Amts“ in Form einer PDF-Datei *InformationenFZSchutzberechtigteSubsAllgIOM* versandt, welche Sie im Anhang finden.

Der DRK-Suchdienst hatte in der Fachinformation Familiennachzug von und zu Flüchtlingen von Anfang Juni 2018 erste, vorläufige Beratungshinweise im Hinblick auf die zu erwartenden Antragsverfahren betroffener Familien veröffentlicht, welche durch diese Fachinformation ergänzt werden.

1. Lebensunterhalts- und Wohnraumsicherung

Sowohl beim Nachzug von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern, die in Deutschland den subsidiären Schutzstatus erhalten haben, als auch beim Nachzug von Ehegatten und/oder minderjährigen Kindern zu ihren in Deutschland lebenden, subsidiär Schutzberechtigten Ehepartnern bzw. Eltern/Elternteilen ist im Regelfall weder die Sicherung des Lebensunterhaltes noch der Nachweis ausreichenden Wohnraumes erforderlich.

Für den Nachzug von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern ergibt sich dies aus der ausdrücklichen gesetzlichen Neuregelung in § 36a Abs. 1 Satz 2, 2. HS AufenthG (neu), der die Anwendung von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Lebensunterhalt) und § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Wohnraum) ausdrücklich ausschließt.

Für den Nachzug der Ehepartner/Kinder ergibt sich dies aus der weiterhin gültigen Anwendung des § 29 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 AufenthG, worauf wir in der Fachinformation Familienzusammenführung vom Juni 2018 noch nicht ausdrücklich hingewiesen hatten:

Gem. § 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG „kann“ nach Ermessen von der Lebensunterhalts- und Wohnraumsicherung abgesehen werden. Satz 2 Nr. 2 des § 29 Abs. 2 erweitert dies dahingehend, dass

*„... in den Fällen des Satzes 1 **von diesen Voraussetzungen abzusehen (ist)**, wenn die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist“*

Beim Nachzug von Ehegatten und Kindern zu subsidiär Schutzberechtigten ist daher zwingend vom gesicherten Lebensunterhalt und Wohnraum abzusehen, wenn keine besonderen Bindungen im oben genannte Sinne an einen Drittstaat bestehen.

Nach den von IOM versandten Ausführungen wird die Lebensunterhalts- und/ oder Wohnraumsicherung jedoch als Integrationsleistung bei der Auswahlentscheidung für das Kontingent positiv berücksichtigt.

Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat ist z.B. dann nicht möglich, wenn der subsidiär Schutzberechtigte nicht berechtigt ist, in den Drittstaat legal einzureisen.

Sollte dies möglich sein und zudem die Familie eine legale und gesicherte Lebensgrundlage im Drittstaat freiwillig aufgegeben haben, kann das dazu führen, dass nicht zwingend, sondern nur nach Ermessen von der Lebensunterhalts- und Wohnraumsicherung abgesehen werden kann.

Gründe für eine Unzumutbarkeit der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Land außerhalb Europas liegen zum Beispiel vor, wenn

- die Bleibeperspektive im Drittstaat unsicher ist, bspw. weil zu erwarten ist, dass die Betroffenen keine Aufenthaltserlaubnis erhalten werden oder keine Möglichkeit der Erwerbstätigkeit besteht oder
- die Lebensumstände im Drittstaat einen (weiteren) Aufenthalt unzumutbar machen.

Es bleibt abzuwarten, wie die künftige Praxis der Auslandsvertretungen und der Ausländerbehörden mit aussehen wird.

2. Keine Fristwahrungsanzeige beim Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Gem. § 36a Abs. 5 AufenthG (neu) findet § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten keine Anwendung. Daraus folgt, dass die so genannte Fristwahrungsanzeige des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung – anders als bei anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten – gesetzlich nicht verlangt wird.

Anders als noch in unserer Fachinformation vom Juni 2018 empfohlen, erübrigt sich im Hinblick auf die Ausführungen unter Nr.1 die Stellung einer Fristwahrungsanzeige.

Praxishinweis:

- Auch bei mangelnder Lebensunterhalts- und Wohnraumsicherung sollte immer ein Antrag auf Familienzusammenführung gestellt werden.
- Falls die vergangene Lebenssituation der Familie in einem Drittstaat Anlass gibt, sollten Ausführungen dazu gemacht werden, warum die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in diesem Land nicht möglich, bzw. unzumutbar ist.
- Die Fristwahrungsanzeige gem. § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG ist gesetzlich nicht vorgesehen und auch nicht notwendig, wenn auch unschädlich.

3. Beantragung eines Termins zur Vorsprache

Termine zur Vorsprache und Antragstellung können nachziehende Familienangehörige, die sich noch nicht zwecks Antragstellung in die Terminlisten eingetragen haben, direkt über die zentrale Terminliste des Auswärtigen Amtes oder über die Webseiten der zuständigen Auslandsvertretung beantragen, welche jedoch auch auf die zentrale Terminliste verlinkt sind:

https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_category.do?locationCode=subs&realmId=851&categoryId=1594

Dort sind folgende Angaben einzutragen: Nachname, Vorname, E-Mail, eigene Passnummer, Geburtsdatum, eigene Staatsangehörigkeit, eigene Telefonnummer, weitere Telefonnummer (in Deutschland, wenn möglich), Eingabe der zuständigen Auslandsvertretung zur Antragstellung, Name des Familienangehörigen in Deutschland, Geburtsdatum des Familienangehörigen in Deutschland.

Hinweis auf Eilbedürftigkeit

Grundsätzlich werden die Terminregistrierungen aus den Terminlisten chronologisch abgearbeitet. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten, dringenden humanitären oder medizinischen Notfällen möglich.

Praxishinweis:

- Da keine gesonderte Möglichkeit der Mitteilung besonderer Einfälle geschaffen wurde, sollten die Gründe für die besondere Eilbedürftigkeit zusammen mit dem Hinweis, wann der Eintrag in die Terminliste erfolgt ist, schriftlich an die zuständige Auslandsvertretung sowie an ein möglicherweise zuständiges IOM FAP Büro gerichtet werden.
- Es sollte eine Eingangsbestätigung erbeten werden.
- Droht der Verfall einer Rechtsposition sollte wegen Eilbedürftigkeit eine einstweilige Anordnung gem. § 123 VwGO bei Gericht beantragt werden.
- Nach drei Monaten unbegründeter „Untätigkeit“ kann zudem gerichtliche Klage in Form der Untätigkeitsklage erhoben werden.
- In den letzten beiden Fällen sollte zuvor anwaltlicher Rat eingeholt werden.

4. Umgang mit bereits anhängigen § 22-Fällen

Noch nicht abschließend bearbeitet sind viele Visumanträge, die – wegen des völligen gesetzlichen Ausschlusses des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten von März 2016 bis voraussichtlich 1. August 2018 - auf der Grundlage des § 22 AufenthG aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen gestellt worden sind.

Einige dieser Anträge gem. § 22 AufenthG sind – nach positiver Vorprüfung durch das Auswärtige Amt – bei den zuständigen Auslandsvertretungen zur weiteren Prüfung anhängig und betreffen Familienangehörige anerkannter subsidiär Schutzberechtigten. Die „völkerrechtlichen und dringenden humanitären Gründe“ i.S.d. § 22 AufenthG finden sich in abgeschwächter Form, quasi als ein „Minus“, auch in. § 36a Abs. 2 AufenthG (neu), z.B. Minderjährigkeit, Kindeswohlprüfung, schwere Erkrankung und/ oder Behinderung etc. Daher wäre es aus unserer Sicht folgerichtig, diese bereits anhängigen Fälle des § 22 AufenthG automatisch nunmehr auch nach § 36a AufenthG (neu) zu prüfen, ohne die Betreffenden erneut in die Warteschleife der Terminbuchung zu verweisen.

Auf entsprechende Anfrage des DRK-Suchdienstes lehnte das Auswärtige Amt in seiner schriftlichen Antwort vom 05.07.2018 jedoch eine zeitgleiche Prüfung auch der Gründe des § 36a AufenthG (neu) ab und führte aus:

„...Nachzugswillige Angehörige können sich schon jetzt über die Internetseite der jeweils zuständigen Auslandsvertretung für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten eintragen. Wir raten Antragstellern, die wegen der Aussetzung des Familiennachzugs Anträge auf humanitäre Aufnahme nach § 22 S.1 AufenthG gestellt haben, eine derartige Eintragung vorzunehmen.“

Praxishinweis:

- Wenn bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Verfahren gem. § 22 AufenthG anhängig ist, welches auch den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten betrifft (so genannte Härtefälle), sollte ein Eintrag in die zentrale Terminliste vorgenommen werden und sodann – falls es sich um einen besonders eilbedürftigen Fall handelt - , wie oben unter Punkt „Hinweis auf Eilbedürftigkeit“ dargelegt vorgegangen werden.

5. Drohende Volljährigkeit

Nach den von IOM versandten Ausführungen für den Fall drohender Volljährigkeit ist folgendes zu beachten:

- 1.) Für den Familiennachzug von minderjährigen Kindern zu den Eltern ist entscheidend, dass bereits vor Volljährigkeit ein formloser Antrag bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt wird. Aus diesem Antrag müssen sich Name, Geburtsdatum, Passnummer der Antragsteller

sowie Name, Geburtsdatum und Aufenthaltstitel der Referenzperson in Deutschland ergeben. Die Auslandsvertretung wird den Antrag quittieren, diese Antwort sollte unbedingt zum Vorsprachetermin mitgebracht werden. Liegt nachweislich ein rechtzeitiger formloser Antrag vor, geht die spätere Volljährigkeit, die der Wartezeit auf einen Antragstermin oder der Bearbeitungszeit geschuldet ist, nicht zu Lasten des Antragstellers. Tritt die Volljährigkeit hingegen vor der Antragstellung ein, kann eine Einreise nur in außergewöhnlichen Härtefällen erfolgen.

- 2.) Bei einem Nachzug zu einem minderjährigen Kind in Deutschland sollte bei der Beantragung eines Termins bei der Auslandsvertretung auf die in Kürze eintretende Volljährigkeit hingewiesen werden. Die Auslandsvertretung bemüht sich dann um eine zügige Terminvergabe; eine bevorzugte Entscheidung über die Gewährung des Familiennachzuges ist damit jedoch nicht verbunden.

6. Das 1000-er Ranking

Bei der Auswahl der 1000 monatlichen nationalen Visa gem. § 36a Abs. 2 AufenthG (neu) wird auch das gleichzeitige Vorliegen mehrerer humanitärer Gründe (z.B. kleines Kind, schwere Behinderung, lange Trennung), eine Rolle spielen. Die Antragstellenden sollten daher alle humanitären Gründe, die in Frage kommen, vortragen und sich nicht mit nur mit dem Vortag eines einzelnen humanitären Grundes i.S.v. § 36a Abs. 2 AufenthG begnügen. Es werden verbindliche interne Regelungen zur Durchführung des so genannten Rankings erlassen werden. Die Familien haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Ausübung des Auswahlermessens durch das Bundesverwaltungsamt, welches gegebenenfalls gerichtlich überprüft werden kann.

7. Regelausschlussgrund „Eheschließung nach der Flucht“

Gemäß § 36a Abs. 3 Nr.1 AufenthG (neu) ist der Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten „in der Regel ausgeschlossen“, wenn die Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen wurde,

Juristisch bedeutet ein Regelausschlussgrund, dass in „atypischen Sonderfällen“ eine Ausnahme möglich ist. Hierzu ist es erforderlich, die Besonderheiten des Einzelfalles bereits im Visumverfahren darzulegen, um die Ausnahme zu begründen. Sollte der Antrag auf Familienzusammenführung von Eheleuten mit Verweis auf die erst nach der Flucht erfolgten Eheschließung abgelehnt werden, kann gerichtliche Klärung herbeigeführt werden.

8. Ausführungen des Auswärtigen Amtes, versandt durch IOM – EuGH-Urteil

Bitte achten Sie darauf, dass die von IOM versandten weiteren allgemeinen Ausführungen zum Familiennachzug noch keine Hinweise erhalten, welche Änderungen im Verfahren beim Elternnachzug zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen entsprechend der Anforderungen des EuGH-Urteils vom 12.04.2018 (C-550/16) erfolgen (vgl. hierzu unsere Fachinformation vom Juni 2018).

Anlage:

Informationen FZ Schutzberechtigte Subs Allg IOM – Ausführungen des Auswärtiges Amt, versandt von IOM am 06.07.2018

Diese Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen erscheinen unregelmäßig je nach Bedarf. Möchten Sie in den Verteiler aufgenommen werden, schicken Sie eine E-Mail an suchdienst@drk.de.